

# **Ordnung für den Diakoniefonds des Ev.-luth. Kirchenkreises Burgdorf**

(in der Fassung vom 11. Oktober 2012)

## **Präambel**

In der Absicht, die Niedersächsische Erklärung zu Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung vom 18.02.1990 in verbindliches Handeln umzusetzen, hat der Kirchenkreistag des Ev.-luth. Kirchenkreises Burgdorf beschlossen, einen Diakoniefonds zu bilden. Der Diakoniefonds ist Zeichen auf dem Weg hin zum gerechten Teilen, in dem einerseits die Finanzierung aus dem erwirtschafteten Gewinn des Kapitals der Kirchengemeinden und des Kirchenkreises und aus privaten Beteiligungen in Form von Spenden erfolgt und andererseits die aufgebrauchten Mittel dazu verwendet werden, Ungerechtigkeiten abzubauen.

Geleitet wurden die Gründer des Fonds vom Wort Jesu Christi: "Was ihr getan habt einem von diesen meinen geringsten Brüdern, das habt ihr mir getan" (Mt. 25, 40).

## **§ 1**

### **Bildung und Aufgaben des Fonds**

1. Für den Kirchenkreis Burgdorf ist durch den Beschluss des Kirchenkreistages vom 02.11.1994 ein Diakoniefonds (im Folgenden Fonds genannt) gebildet worden.
2. Der Fonds unterstützt über bisheriges kirchliches Engagement hinaus Aktivitäten gegen Ungerechtigkeit hier, in den Partnerkirchenkreisen und anderswo in der Welt. Mit Kirchengemeinden und anderen Gruppierungen im Kirchenkreis, die diese Arbeit bereits leisten, wird eine enge Zusammenarbeit angestrebt.

## **§ 2**

### **Aufbringung der Mittel**

1. Im Rahmen der Zinsabschöpfung durch den Kirchenkreis erhält die diakonische Arbeit des Kirchenkreises 10 v. H. (den Zehnten) aus den erwirtschafteten Zinsen des Kapitalfonds. Davon ist die Hälfte für den Diakoniefonds bestimmt.
2. Die Kirchengemeinden (Diakoniekasse) des Kirchenkreises und Gemeindeglieder können durch Spenden den Fonds unterstützen. Es können Bausteine im Wert von 5, 10 und 20 Euro ausgegeben werden, die gleichzeitig für das Finanzamt als Spendenbescheinigung gelten.
3. Kollekten

## **§ 3**

### **Grundsätze der Mittelvergabe**

Zuwendungen aus dem Fonds werden nach den Grundsätzen der Niedersächsischen Erklärung zu Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der

Schöpfung zur Wiedererlangung von Recht, Freiheit und Würde gewährt, die in Auszügen der Ordnung als Anlage beigefügt sind. Dabei sollen die sozialen Verhältnisse im eigenen Kirchenkreis und in dem Partnerkirchenkreis Johannesburg-West und dem Partnerkirchenbezirk Leipziger Land berücksichtigt werden. Vor allem Projekte, die nicht durch die allgemeine Kirchenkreissozialarbeit abgedeckt werden können, sollen gefördert werden.

*Beispiele:*

**1. Diakonische Projekte in Gemeinden und Regionen:**

- Förderung von Selbsthilfe- und Initiativgruppen (Hausaufgabenhilfe mit Mittagstisch u. a.)
- Fortbildung Ehrenamtlicher (Besuchsdienstgruppen, Nachbarschaftshilfe u. a.)
- Ferienaktion für Kinder in besonders schwierigen Lebenslagen (Erholungsmaßnahme für Kinder aus Tschernobyl u.a.)
- Hilfe zum Aufbau von Familienzentren und Mehrgenerationenhäusern

**2. Diakonische Projekte im Kirchenkreis:**

- Schulung ehrenamtlich Mitarbeitender für ambulante Pflege- und Besuchsdienste (Schulung und Supervision der ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen im ambulanten Hospizdienst)
- Kosten für Rechtsbeistand (Flüchtlingssozialarbeit)
- Überschuldungshilfen (Mietrückstände, andere Notsituationen)
- Förderung besonderer zusätzlicher Projekte im Kirchenkreis

**3. Diakonische Projekte in der Partnerschaftsarbeit:**

- Schalomdienste zwischen dem Kirchenbezirk Leipziger Land, dem Kirchenkreis Johannesburg-West und Burgdorf (Jugendliche und Erwachsene übernehmen diakonische Aufgaben in einer Partnergemeinde oder im Partnerkirchenbezirk / -kreis)

**4. Diakonische Projekte anderswo in der Welt:**

- Partnerschaftliche Selbsthilfeprojekte (Gemeinde- oder Initiativgruppen arbeiten mit Partnern anderswo in der Welt zusammen und fördern Selbsthilfeprojekte, z.B. Unterstützung der Friedenswege in Bosnien)

Der Kirchenkreistag kann durch Beschluss den Maßnahmenkatalog ausweiten oder einschränken.

**§ 4**

**Verwaltung und Kassenführung**

Der Fonds wird vom Kirchenkreisvorstand verwaltet. Die Kassen- und Rechnungsführung wird dem Kirchenkreisamt Burgdorfer Land übertragen. Die Anträge auf Förderung durch den Fonds werden beim Kirchenkreisamt gesammelt und der Vollversammlung zur Beratung zugeleitet.

**§ 5**

**Vollversammlung**

1. Die am Fonds Beteiligten sind:

- a) der Kirchenkreis Burgdorf
  - b) die Kirchengemeinden im Kirchenkreis Burgdorf
  - c) die Einzelspender oder Einzelspenderinnen ab 50 Euro
2. Die o. g. Beteiligten sind zu der Vollversammlung einzuladen. Die Vollversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Die Vollversammlung ist beratungsfähig, wenn mindestens die Hälfte der Beteiligten auch Mitglieder der Landeskirche Hannovers ist. Die Vollversammlung berät über die Inhalte des Fonds und die Vergabe der Mittel.
  3. Die Vollversammlung wählt aus ihrer Mitte eine/einen Vorsitzende/ Vorsitzenden, die/der zugleich Mitglied im Vergabeausschuss gemäß § 6 Abs. 1 ist. Wahlberechtigt sind alle Beteiligten, die Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland (ACK) sind. Zum Vorsitzenden / zur Vorsitzenden kann nur gewählt werden, wer Mitglied der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers ist. Ihre/seine Amtszeit beträgt drei Jahre; Wiederwahl ist möglich.

## **§ 6 Vergabeausschuss**

1. Der Vergabeausschuss besteht aus vier Personen. Er setzt sich zusammen aus der/dem Diakoniebeauftragten des Kirchenkreises, zwei Mitgliedern des Kirchenkreisvorstandes und der/dem Vorsitzenden der Vollversammlung.
2. Der Vergabeausschuss berät die Vorschläge der Vollversammlung zur Vergabe der Mittel und entscheidet.
3. Im Falle der Nichteinigung wird das Anliegen dem Kirchenkreistag zur Entscheidung vorgelegt.
4. Der Vergabeausschuss berichtet dem Kirchenkreistag und der Vollversammlung jährlich.

## **§ 7 Verfahrensregelung**

Wahlen, Abstimmungen, Regularien für Wahlen und Abstimmungen sowie für hier nicht genannte Verfahrensangelegenheiten gelten die Bestimmungen der Kirchenkreisordnung der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers.

## **§ 8 Inkrafttreten, Auflösung**

1. Diese Ordnung tritt nach Beschlussfassung durch den Kirchenkreistag Burgdorf am 03.11.1994 in Kraft; hinsichtlich der Mittelaufbringung nach § 2 Abs. 1 dieser Ordnung am 01.01.1997 bzw. auf Grund des Änderungsbeschlusses vom 05.12.2000 am 01.01.2000. Aufgrund der Währungsumstellung von DM auf Euro ändern sich die Beträge aufgrund des Beschlusses des Kirchenkreistages vom 10.09.2003 rückwirkend zum 01.01.2002. Durch die Zusammenlegung der Kirchenkreisämter Burgdorf und Burgwedel-Langenhagen zum Kirchenkreisamt Burgdorfer Land zum 01.01.2001 ändert sich die Bezeichnung der Kassenstelle zum gleichen Zeitpunkt. Die Regelungen hinsichtlich der Beratungsfähigkeit und der wahlberechtigten Mitglieder sowie die Voraussetzungen für die Wahl zum/zur Vorsitzenden der Vollversammlung (§ 5 Abs. 2 und 3) ändern sich aufgrund des

Beschlusses des Kirchenkreistages mit Wirkung vom 08. September 2004. Die beispielhafte Aufzählung gem. § 3 der Ordnung ändert sich aufgrund des Beschlusses des Kirchenkreistages mit Wirkung zum 11.10.2012.

2. Der Kirchenkreistag beschließt über die Aufhebung dieser Ordnung und die Auflösung des Fonds. Ein vorhandenes Fondsvermögen fällt an den Kirchenkreis Burgdorf, der es für diakonische Zwecke zu verwenden hat.

Burgdorf, 11.10.2012

Burgdorf, 11.10.2012

Der Vorstand des Kirchenkreistages

Der Kirchenkreisvorstand

.....  
Vorsitzender

.....  
Vorsitzender

.....  
Mitglied des Kirchenkreistagsvorstandes

.....  
Mitglied des Kirchenkreisvorstandes